

67. Kann ein „Einbringen“ in eine neu errichtete Aktiengesellschaft im Sinne der Tarifnummer 25c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nur von demjenigen erfolgen, welcher den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Aktiengesellschaft mitabgeschlossen hat und selbst Aktionär der Gesellschaft ist, oder auch von einem außerhalb der Aktiengesellschaft stehenden Dritten?

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1899 i. S. Bergwerks-Aktienges. Suno (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. II. 90/99.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Am 25. November 1896 traten zu Düsseldorf die sämtlichen Gewerken der in tausend Ruxe eingeteilten Gewerkschaft Blei- und Zinkgrube „Sunu“ zu N. zu einer Gewerkenversammlung zusammen und erklärten vor einem Notar gemäß der am nämlichen Tage aufgenommenen Urkunde u. a. wie folgt:

„Unter Hinweis darauf, daß wir die sämtlichen tausend Ruxe repräsentieren, treten wir hiermit zu einer Gewerkenversammlung mit dem Vorsitz des Komparenten Herrn Ed. Sch. zusammen und beschließen einstimmig die Umwandlung der obigen Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft“ u. s. w.

„Herr Ed. Sch. wird hiermit sowohl seitens der heutigen Gewerkenversammlung, als auch seitens des Grubenvorstandes beauftragt, das sämtliche Vermögen der Gewerkschaft, welches auf die Aktiengesellschaft als Erwerberin sämtlicher Ruxe übergeht, insbesondere die darauf bezüglichen Papiere zu übergeben und die Aktiengesellschaft in alle Rechte und Pflichten der Gewerkschaft aus bestehenden Verträgen einzusetzen; in der nämlichen Weise wird derselbe ermächtigt, alle erforderlich werdenden Erklärungen zum Grundbuch für die Gewerkschaft abzugeben und die Umschreibung der Gewerkschaft auf die Aktiengesellschaft zu erwirken.“ . . .

„Wir haben uns vereinigt, um, wie hiermit geschieht, eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Bergwerks-Aktiengesellschaft „Sunu“ mit dem Sitze zu Düsseldorf zu gründen“ u. s. w.

„Gegenstand des Unternehmens, bezw. Zweck der Aktiengesellschaft ist der Weiterbetrieb der von der Gewerkschaft Sunu, deren alleinige Gewerken wir sind, betriebenen Blei- und Zinkerzgrube.“ . . .

„Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt drei Millionen fünfhunderttausend Mark, eingeteilt in dreitausendfünfhundert auf den Inhaber lautende Aktien über je tausend Mark.“ . . .

„Der Mitkomparent Herr Ed. Sch. ist ermächtigt, nach Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister alle alsdann erforderlich werdenden Erklärungen zum Grundbuch abzugeben.“ . . .

Die gewählten Aufsichtsratsmitglieder erklärten weiter:

„. . . bestellen wir hiermit zum Vorstand, bezw. zum Direktor der genannten Aktiengesellschaft den oben genannten Herrn Fr. D.“ . . .

Die Urkunde fuhr fort:

„Herr Ed. Sch. übergab sodann dem genannten Herrn Fr. D.

in dessen Eigenschaft als Vertreters der hierdurch gegründeten Aktiengesellschaft die sämtlichen tausend Ruxe der Gewerkschaft Juno. Letzterer quittierte über den Empfang.“

Zu dieser Urkunde wurde von dem Notar nach Nr. 25 c des Stempeltarifes ein Stempel in Höhe von $\frac{1}{3}$ Prozent des in die Aktiengesellschaft eingebrachten beweglichen Vermögens von 3500000 *M*, im Betrage von 11677 *M*, verwendet. Durch Verfügung des Beklagten vom 18. Januar 1897 wurde aber der Immobilienstempel zu 1 Prozent für erforderlich erklärt. Die demnach mangelnde Stempelgebühr von 23333 *M* wurde von dem beurkundenden Notar unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes zu seiner Urkunde vom 25. November 1896 nachträglich am 14. Februar 1897 verwendet. Mit der Klage forderte die Klägerin diesen nachträglich verwendeten Stempelbetrag von 23333 *M* zurück. Beide vorderen Instanzen wiesen die Klage ab. Auf eingelegte Revision wurde aber der verklagte Fiskus nach dem Klageantrage verurteilt.

Gründe:

„Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Nach Nr. 25 c des Tarifes zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 sind Gesellschaftsverträge, wenn sie das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter a daselbst bezeichneten Art, also in eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei Errichtung derselben betreffen, mit 1 Prozent, oder $\frac{1}{3}$ Prozent zu besteuern, je nachdem das eingebrachte Vermögen aus unbeweglichen, oder beweglichen Vermögensgegenständen besteht. Das Oberlandesgericht spricht auch selbst in zutreffender Weise aus, daß es sich bei dieser Vorschrift nur um eine Steuer handle, welche auf dem Gesellschaftsvertrage selbst laste, wenn bei Errichtung der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien und zur Schaffung deren vermögensrechtlicher Grundlage Sacheinlagen, die nicht in Geld bestehen, in Gemäßheit des Art. 209 b Abs. 2 H. G. B. gemacht werden, nicht aber um eine Steuer, welche ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes, in derselben Urkunde beurkundetes Rechtsgeschäft, insbesondere eine Veräußerung von Sachen, treffe. Nun ist aber der in Rede stehende Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der neuen Aktiengesellschaft, wie sein Inhalt klar ergibt, nur von den einzelnen Personen abgeschlossen worden,

welche zwar zugleich die Gewerken des Bergwerkes „Juno“ waren, welche aber als einzelne Personen nur ihre Ruzge als Mobilargegenstände besaßen und nur über diese verfügen konnten. Sie haben auch nach ihrer ausdrücklichen Erklärung in dem Akte vom 25. November 1896 die von ihnen besessenen Ruzge, im ganzen 1000 Ruzge, in die Aktiengesellschaft eingeworfen. Einwerfen oder Einbringen im Sinne der Tarifnummer 25c kann aber nur derjenige, welcher den Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Aktiengesellschaft mitabgeschlossen hat, welcher selbst Aktionär der neuen Aktiengesellschaft wird; wie ja auch der Art. 209b Abs. 2 H.G.B. ausdrücklich sagt: „Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind, gemacht“ 2c. Aktionäre der neuen Aktiengesellschaft sind aber nur die einzelnen Personen geworden, welche die Gesellschaft errichtet haben, und welche allein auch die sämtlichen Aktien der Aktiengesellschaft als Äquivalent für die von ihnen eingebrachten Ruzge nach dem Vertrage erhalten haben. Die Gewerkschaft des Bergwerkes „Juno“ als solche und als Vertreterin des ganzen Bergwerkes, welches Immoblie ist, hat nicht als Kontrahentin an der Errichtung der Aktiengesellschaft teil genommen. Sie ist nicht Aktionärin geworden und hat keine Aktien erhalten. Wenn nun das Oberlandesgericht ausführt, daß die Gewerken auch das Bergwerkseigentum, also die unbewegliche Sache, in die Aktiengesellschaft hätten „einbringen“ wollen, und daß eine dahingehende Erklärung auch in dem Akte vom 25. November 1896 beurkundet worden sei, so kann dahingestellt bleiben, ob diese tatsächliche, von der Revision angefochtene Annahme zutreffend ist. Wenn auch eine solche Beurkundung in dem Akte enthalten sein sollte, so würde sie jedenfalls nicht als Bestandteil des Vertrages über die Errichtung der Aktiengesellschaft angesehen werden können. Sie würde ein besonderes Rechtsgeschäft, eine Übertragung des Bergwerkseigentumes an die Aktiengesellschaft durch eine dritte Person, die Gewerkschaft, darstellen, welche für die im gegenwärtigen Prozesse allein streitige Frage, was als Einbringen in die Aktiengesellschaft gemäß Tarifnummer 25c zu besteuern ist, unerheblich erscheint.

Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, daß das vom Oberlandesgerichte besprochene Urteil des V. Zivilsenates des Reichsgerichtes, Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 26 S. 334,

welches die Ansicht vertritt, daß im Falle der Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft das Rechtssubjekt dasselbe bleibe, für die gegenwärtige Sache ohne Bedeutung ist, daher von einem näheren Eingehen auf dasselbe abgesehen werden kann.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes war demnach wegen Verletzung der Vorschrift der Tarifnummer 25c des Gesetzes vom 31. Juli 1895 aufzuheben, und, da die Erhebung des Immobilienstempels ungerechtfertigt erscheint, wie gesehen zu erkennen.“ . . .